

Klage der Association des Aciéries Européennes Indépendantes — European Independent Steelworks Association „EISA“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Juli 1987

(Rechtssache 209/87)

(87/C 203/09)

Die Association des Aciéries Européennes Indépendantes — European Independent Steelworks Association „EISA“ hat am 9. Juli 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Michel Waelbroeck und A. Vandencastele, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt E. Arendt, 34, rue Philippe II, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 1433/87/EGKS der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Umwandlung eines Teils der Produktionsquoten in Quoten für Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Ermessensmißbrauch:

- Mit der angefochtenen Entscheidung gewähre die Kommission Hilfen (siehe die dritte Begründungserwägung), ohne die Formvorschriften und die materiellen Bestimmungen des EGKS-Vertrags (Artikel 54 bis 56) zu beachten; Artikel 58, den die Kommission anzuwenden behaupte, lasse keineswegs die Gewährung von Hilfen zu, sondern solle die Kommission in die Lage versetzen, eine Krise zu bewältigen, indem sie den Unternehmen Opfer auferlege.
- Diese Hilfen gefährdeten die Erreichung des mit Artikel 58 EGKS-Vertrag verfolgten Ziels des Gleichgewichts, wie es die Kommission selbst bei der Einführung der sogenannten „Lieferquoten“ mit der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS verstanden habe. Diese Beeinträchtigung werde dadurch verschärft, daß die Kommission den Unternehmen die Entscheidung überlasse, für welches Quartal, für welche Produktgruppe und in welchem Umfang sie von den gebotenen Umwandlungsmöglichkeiten Gebrauch machen wollten. Indem sie ihre Entscheidung mit Rückwirkung versee, bewirke die Kommission zudem,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 37.

daß die kumulative Wirkung der Anwendung der angefochtenen Entscheidung auf drei Quartale im dritten Quartal 1987 spürbar werde.

- Die Kommission habe die ihr mit Artikel 18 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS übertragenen Befugnisse benutzt, um deren Ausübung auf die Unternehmen zu übertragen.
- Die Kommission benutze die ihr durch Artikel 18 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS übertragenen Befugnisse, um die Grundlagen des Quotensystems ohne Anhörung des Beratenden Ausschusses und zustimmende Stellungnahme des Rates zu ändern.
- Die Kommission habe von den ihr durch Artikel 18 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS eingeräumten Befugnissen Gebrauch gemacht, ohne die Grenzen zu beachten, die ihrem Handeln durch die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts gezogen seien; sie habe damit ein anderes Ziel als dasjenige verfolgt, für dessen Verfolgung ihr diese Befugnisse eingeräumt worden seien.

Klage der SA Cockerill Sambre gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Juli 1987

(Rechtssache 214/87)

(87/C 203/10)

Die SA Cockerill Sambre hat am 13. Juli 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Michel Waelbroeck und A. Vandencastele, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt E. Arendt, 34, rue Philippe II, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 1433/87/EGKS der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Umwandlung eines Teils der Produktionsquoten in Quoten für Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Es werden die gleichen Klagegründe und wesentlichen Argumente vorgebracht wie in der Rechtssache 209/87.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 37.